

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Arnsberg

Stand: 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 666), geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW. 1995, S. 1199) und durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW. 1996, S. 132/133) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (VG NW. 1969 S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV NW. 1995, S. 139) und i. V. m. der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Arnsberg hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 02.12.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Gebührenpflichtig sind ferner die von § 6 Abs. 1 und 2 der vorstehend genannten Satzung erfassten Abfallbesitzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendemonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres die Restzeit des Jahres.
- (3) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr (z. B. bei einem Wechsel der Abfallbehältergröße), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem sich die Grundlage ändert.

Erfolgt die Änderung zum ersten Tag des Monats, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab diesem Tag.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind:
 - (a) Bei Benutzung eines 120 Liter-Restabfallbehälters oder 240 Liter-Restabfallbehälters die jeweilige Behältergröße.
 - (b) Bei Benutzung eines 1100 Liter-Restabfallbehälters die jeweilige Behältergröße und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.
- (2) Sofern die regelmäßige Abfuhr der 1100 Liter-Restabfallbehälter im Einzelfall durch zusätzliche Leerungen ergänzt werden soll, wird für diese Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Für die Bemessung der Gebühr ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter gefüllt sind.
- (4) Die Gebühren für die 120 Liter- und 240 Liter-Restabfallbehälter sowie für die 1100 Liter-Restabfallbehälter werden durch die Stadt festgesetzt und erhoben.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt je Restabfallbehälter jährlich
 - a) Restabfallbehälter 120 Liter: 196,57 Euro
(inklusive 1x Papierbehälter 240 Liter, 1x freiwillige Biotonne wahlweise 120 Liter oder 240 Liter)
 - b) Restabfallbehälter 240 Liter: 346,86 Euro

- | | |
|--|---|
| b) Baum- und Strauchschnitt, sonst. Gartenabfälle
bei einer Anlieferung im PKW (Kofferraumfüllung,max.500l)
darüber hinaus, sowie bei einer Anlieferung im Anhänger
bis 800 kg zul. Gesamtgewicht (Anhängerladung einschl.
Pick-up, Klein-LKW, Kleinbus/= max. Einzellanlieferungs-
menge) je cbm | 6,50 Euro

13,00 Euro |
| c) Altreifen ohne Felge (PKW/Motorrad) je Stück | 5,00 Euro |

§ 6 Billigkeitsmaßnahme

Die Gebühr für den 120 Liter-Restabfallbehälter wird ermäßigt, sofern auf dem angeschlossenen Grundstück während des gesamten Kalenderjahres nur eine bzw. zwei Personen gewohnt haben und die Zahl der Leerungen 4 bei einer Person bzw. 8 bei zwei Personen nicht überschreitet.

- a) bei einer Person um 50%
- b) bei zwei Personen um 25%.

Die Berechnung erfolgt von Amts wegen im darauf folgenden Veranlagungsjahr.

§ 7

Zahlung der Gebühr und Vorausleistungen auf die Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühr bzw. der Vorauszahlung auf die Gebühr richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Dies gilt auch für die Gebühr einer Sonderleerung. Gibt der Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitstag an, so gilt dieser.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 4 wird der Abgabepreis bei Überlassung des Sackes für Restabfälle fällig.
- (4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen im Holsystem gem. § 5 Abs. 6 wird spätestens nach der Abfuhr fällig.
- (5) Die Gebühr für die Abgabe von Abfällen an der stationären Annahmestelle gem. § 5 Abs. 7 wird bei der Abgabe fällig.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt auf dem Grundstück zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Die Rest- und Bioabfallbehälter sind zum Zwecke der Erkennung und zur Behälterverwaltung mit einem Transponder ausgestattet. Leerungsvorgänge werden für interne Verwaltungszwecke, für Feststellungen nach § 6 dieser Satzung (Billigkeitsmaßnahme) und für statistische Zwecke erfasst. Für das Jahr 2015 erfolgt letztmalig zusätzlich zur Grundgebühr eine leerungsbezogene Abrechnung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.